

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 42.

Samstag den 6. April

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 458. (2)

Nr. 3354.

Verlautbarung

wegen Beseitigung des Frankaturzwanges bei der Correspondenz: a) aus Oesterreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, dann b) nach Seres, Salonich und Constantinopel (bei der Beförderung über Belgrad) und vice versa, so wie wegen Festsetzung der dießfalls zu entrichtenden ausländischen Portogebühren. — Um den Briefverkehr zwischen den österreichischen Staaten, Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besitzungen und Colonien zu erleichtern, ist am 30. November v. J. zu Paris eine Uebereinkunft wegen Aufhebung des Gränz-Frankaturzwanges bezüglich der Correspondenz zwischen den vorerwähnten Staaten und wegen entsprechender Regulirung der Gebühren für die Transitobriefe abgeschlossen worden, welche zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Jänner d. J., 3. 371/P. P. mit 1. April l. J. in Wirksamkeit treten wird. — In Gemäßheit des nämlichen hohen Decretes ist auch die Aufhebung des Frankirungszwanges bei der, auf dem Postcurs über Belgrad zu versendenden Correspondenz zwischen Oesterreich, Constantinopel, Salonich u. Seres, dann eine Ermäßigung des Porto für die Beförderung der Briefe zwischen Bukarest, Botutschany, Jassy, Gallacz und der bezüglichen österreichischen Gränze beschlossen worden, welche Anordnung gleichfalls mit 1. April d. J. in Anwendung zu kommen hat. — Mit Rücksicht auf die dießfalls festgesetzten Bestimmungen wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — A. Hinsichtlich der

Correspondenz zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien. 1) Mit 1. April d. J. hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus Oesterreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besitzungen und Colonien von Jamaika, Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Edward Insel, Neuland, und vice versa aufzuhören, und es können die dahin gerichteten Briefe bei den k. k. Postämtern in der Regel ohne Bezahlung einer Portogebühr aufgegeben werden, den Fall ausgenommen, daß die Aufgeber dem Adressaten die Briefe portofrei zukommen machen wollen, oder nach den folgenden Bestimmungen zur vollständigen Frankirung oder theilweisen Porto-Entrichtung verbunden sind. — 2) Der Frankaturzwang hat einstweilen noch bei der Correspondenz aus Oesterreich nach Spanien, Portugal und Gibraltar, dann bei jener nach den überseeischen Ländern (mit Ausnahme der vorerwähnten englischen Besitzungen und Colonien) fortzubestehen, und es müssen für die Briefe nach den erst genannten Staaten die Gebühren vom Aufgabsorte in der österreichischen Monarchie bis zur spanischen Gränze und für die letzten bis zum Ausschiffungsorte entrichtet werden. — 3) Für die Briefe, welche aus den unter 1. aufgeführten Ländern einlangen, ohne daß bei deren Aufgabe das Porto entrichtet worden, so wie für jene aus den unter 2. erwähnten Staaten, haben die Adressaten in Oesterreich die darauf hastenden fremden Porto- und Transito-Gebühren nebst der internen Portotaxe zu entrichten, dagegen werden die Briefe, welche aus den unter 1. erwähnten Staaten frankirt einlangen, dem Adressaten portofrei zugestellt werden. — 4) Die fremden Porto- und Transito-Gebühren für

die unfrankirt einlangende Correspondenz, sind, wie folgt, festgesetzt: a) Aus Frankreich und Algier mit 20 Kr.; b) aus Großbritannien 26 Kr.; c) aus den englischen Besitzungen und Colonien 47 Kr.; d) aus den andern überseeischen Ländern und Colonien 43 Kr.; e) aus Spanien, Portugal und Gibraltar 20 Kr.; f) aus Belgien und Luxemburg 20 Kr. — Diese Gebühren sind für die einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Briefe festgesetzt; für schwerere Briefe steigen die Taren bis $\frac{3}{4}$ Loth um die Hälfte des einfachen Portosatzes, über $\frac{3}{4}$ bis 1 Loth um den einfachen Tarsatz und sofort für jedes halbe Loth um die für den einfachen Brief festgesetzte Gebühr. — 5) Die diesseitige Portotaxe kommt mit Rücksicht auf die Entfernung der Orte in der österreichischen Monarchie von der bezüglichen Gränze mit 6 oder 12 Kr. nach der allgemeinen Tarvorschrift zu entrichten. — 6) Für die Briefe, welche bis zu den Bestimmungsorten der unter a), b) und c) erwähnten Staaten, oder hinsichtlich der unter d) und e) aufgeführten Länder bis zu den früher bemerkten Gränzen frankirt werden sollen, sind die unter 4. erwähnten ausländischen Porto- und Transitogebühren nebst der internen Portotaxe von dem Aufgeber zu bezahlen. — 7) Für Muster sendungen aus und nach den osterwähnten Staaten, bezüglich welcher der Frankirungszwang gleichfalls aufzuhören hat, werden die ausländischen Gebühren auf den dritten Theil ermäßigt, mit Ausnahme jener nach und aus Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, für welche sie im vollen Betrage zu entrichten kommen. Die interne Portotaxe ist hiefür nach den Bestimmungen des Tax-Regulativs zu entrichten. — 8) Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt, zur Versendung nach und über Frankreich bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, müssen frankirt und hiefür, so wie für die aus und über Frankreich einlangenden derlei Sendungen die Gebühren, welche mit hohem Hofkammer-Decrete vom 22. Juli 1842, S. 5150/P. P. festgesetzt wurden, bezahlt werden. — 9) Die Briefe, welche unter *Recommandation* nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien gesendet werden sollen, müssen bis zu dem Bestimmungsorte, jene nach andern überseeischen Ländern, Spanien, Portugal und Gibraltar bis zu den für die gewöhnlichen Briefe nach die-

sen Ländern festgesetzten Punkten frankirt werden; für jene, welche nach Frankreich und Algier gerichtet sind, kommt vor der Hand das französische Porto im doppelten Betrage zu entrichten. — 10) Postpflichtige Behörden und Personen, welche an Behörden in die unter a), b) und c) aufgeführten Länder Schreiben senden wollen, haben hiefür die bis zu den Bestimmungsorten festgesetzten Gebühren bei der Aufgabe zu entrichten, widrigen Falles sie sich der Gefahr aussetzen, daß ihre Sendungen wegen der darauf hastenden Postgebühren von den Behörden nicht angenommen werden, deshalb wieder zurückgesendet werden. — 11) Auf den Briefen, welche nach den überseeischen Ländern mittels der aus den Seehäfen Großbritanniens abfahrenden Handelschiffe oder regelmäßigen Packetboote befördert werden sollen, muß von den Aufgebern die Bemerkung „voie d'Angleterre“ beige- setzt werden; soll deren Beförderung mittels eines Handelschiffes Statt finden, so ist überdies noch die Bemerkung „Batimens de commerce“ oder „Private Ships“ beizufügen, in welchem letztem Falle die Gebühren selbst für die nach den englischen Besitzungen und Colonien gerichteten Briefe von den Aufgebern bezahlt werden müssen. — B. Bezüglich der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres. — 12. Der bisher bei der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres bestandene Gränzfrankaturzwang wird mit 1. April d. J., jedoch bezüglich der Briefe aus und nach Constantinopel nur insofern aufgehoben, als deren Beförderung auf dem Landpostcourse über Belgrad Statt zu finden hat; es wird sonach den Correspondenten freigestellt, die Briefe ohne Bezahlung einer Gebühr aufzugeben, oder dieselben vollständig zu frankiren; eine theilweise Frankirung, nämlich bis zur Gränze, darf nicht mehr Statt finden. — 14. Die Correspondenzen aus und nach Smyrna, dann die mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Briefe aus und nach Alexandrien, Constantinopel und den jonischen Inseln unterliegen einstweilen noch dem Frankaturzwange und es sind hiefür die gegenwärtig festgesetzten Gebühren zu entrichten. — 14. Die vollständige Frankirung der Briefe aus den österreichischen Staaten nach Constantinopel, Salonich und Seres wird

Dadurch erwirkt, daß die Aufgeber die interne österreichische Portotaxe und die für die Beförderung auf türkischem Gebiete festgesetzte Gebühr entrichten. — 15. Für jene, welche aus den vorgenannten drei Städten an die Adressaten in Oesterreich gelangen, ohne daß sie bei der Aufgabe frankirt worden, haben dieselben die unter 14. erwähnten beiden Gebühren zu entrichten, die frankirt eingelangten werden portofrei zugestellt werden. — 18. Die interne österreichische Portotaxe besteht für die Orte, welche von der Gränze bei Semlin nicht über 20 Meilen entfernt sind, in 6 kr., für jene über 20 Meilen aber in 12 kr., die Gebühr für die Beförderung auf türkischem Gebiete aber gleichfalls in 12 kr. für den einfachen 1/2 Loth wiegenden Brief; für Sendungen von größerem Gewichte steigen beide Gebühren nach der im Tax-Regulativ vorgezeichneten Progression. — 17. Für Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, so wie für Muster, welche unter Kreuzband verwahrt, bei den k. k. Postämtern zur Versendung nach den oestgenannten drei Städten in der Türkei aufgegeben werden, sind die unter 16. aufgeführten Gebühren bei der Aufgabe zu entrichten, und es hat für schwerere derlei Sendungen die Bestimmung in Anwendung zu kommen, welche dießfalls im Tax-Regulativ vorgezeichnet ist. — 18. Jene Schreiben, welche von portopflichtigen Behörden und Privaten an die k. k. Internuntiaturs, die k. k. Consulate, an Seine Hoheit den Großhern, dessen Minister und die türkischen Behörden, dann an die Geistlichkeit der Mendikantenklöster aufgegeben werden, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. — C. Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten und der Moldau und Wallachei betreffend. — 19) Bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Bukarest, Botutschany, Jassy und Gallacz ist der Frankirungszwang bereits aufgehoben und die Anordnung getroffen, daß die Briefe durch Entrichtung der internen österreichischen Portotaxen und der für die Beförderung in den Fürstenthümern festgesetzten Gebühren vollständig frankirt, oder diese dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen werden können. — Bei dieser Anordnung hat es auch in der Folge zu verbleiben. — 20) Die internen Portotaxen kommen noch ferner nach dem bestehenden Briestariffe zu entrichten, dagegen werden die Gebühren für die Beförderung in den Fürstenthümern, und zwar: Zwischen der

Gränze und Gallacz auf 10 kr.; zwischen der Gränze und Jassy und Bukarest auf 6 kr.; zwischen der Gränze und Botutschany auf 3 kr. für den einfachen, 1/2 Loth wiegenden Brief herabgesetzt. — 21) Für die mehr als 1/2 Loth wiegenden Briefe steigen die unter 20) erwähnten Gebühren nach der im Briestariffe vorgezeichneten Progression und bezüglich der Sendungen von Mustern, Zeitungen, Journalen und andern Druckwerken haben die dießfalls im Tax-Regulativ enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu kommen. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 29. Februar d. J., S. 1494, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß selbe mit 1. April l. J. in Wirksamkeit zu treten haben. — Laibach am 11. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

S. 456. (2)

Nr. 5353.

Verlautbarung
über die Behandlung der am 1. März 1844 in der Serie 205 verlostten Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb, zu vier, zu vier einhalb und zu fünf Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 2. l. M., Zahl 1726, wird mit Beziehung auf die dießortige Circular-Verordnung vom 24. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1844 verlostte Serie 205 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 47641 mit einem Sechstel der Capitals-Summe und Nr. 52945 bis einschließig Nr. 54678 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals, bar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb und zu vier Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb und mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten Schuldbriefe zu vier und einhalb, dann zu fünf Percent beginnt am 1. April 1844, und wird von der, k. k.

Universal = Staats = und Banco = Schulden = Casse geleistet, bei welcher die verlossenen Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1844, zu zwei und ein Viertel und zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1844 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb, dann zu fünf Percent in Conventions = Münze bezahlt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals = Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals = Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer = Obligationen zu drei einhalb und zu vier Percent gegen neue in Conventions = Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Casse, bei welcher die verlossenen Obligationen einzureichen sind. — §. 7. Die Zinsen dieser neuen Schuldverschreibungen in Conventions = Münze laufen vom 1. März 1844, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern von solchen Hofkammer = Obligationen, deren Verzinsung auf eine Fiskal = Credits = Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals = Auszahlung und beziehungsweise die Obligations = Umwechslung bei der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Casse oder bei jener Credits = Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlossenen Obligationen bei der Fiskal = Credits = Casse einzureichen. — Laibach am 11. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 457. (2)

Nr. 13161.

K u n d m a c h u n g,
wegen Wiederbesetzung des Postens der Obervorsteherin im k. k. Civil = Mädchen = Pensionate in Wien. — Zur Besetzung der in dem k. k. Civil = Mädchen = Pensionate in Wien erledigten Stelle der Obervorsteherin wird auf Anordnung der hohen k. k. Studienhofcommission hiermit der Concurus eröffnet. — Da die mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten den hochwichtigen Beruf erheischen, sowohl durch religiös sittliche Gesinnung und besondere Vorliebe für die Tugend die physische intellectuelle und moralische Bildung und Erziehung der Zöglinge gedachter Anstalt zu fördern, und hierin das untergeordnete Lehr = und Erziehungs = Personale zu leiten und zu überwachen, als auch die Führung des gesammten Haushaltes des Pensionates mit Benützung der zu diesem Zwecke untergeordneten Organe, die Sebarung und Berechnung seiner Geldmittel, so wie die Correspondenz mit den auswärtigen Parteien und mit den vorgesetzten Behörden, namentlich mit der n. ö. Landesstelle, aber mit Zuhilfnahme eines hierzu eigens besoldeten Schreib = Individuums unter persönlicher Verantwortung vollkommen entsprechend zu besorgen, so sind zur Bewerbung um diesen Dienstposten folgende Eigenschaften unerlässlich: 1) Jede Bewerberin muß katholischer Religion seyn, mindestens das 30. Lebensjahr überschritten haben, und sich einer festen und dauerhaften Gesundheit erfreuen; — 2) muß sie unverehelicht oder Witwe, und als letztere entweder ohne Kinder oder wenigstens der eigenen Obforge über ihre Kinder enthoben seyn; — sich 3) über einen durchaus unbescholtenen sittlichen Lebenswandel auszuweisen vermögen, — und 4) höhere Bildung, praktische Erfahrung und Gewandtheit im Lehr = und Erziehungsfache besitzen; — 5) muß dieselbe nebst der deutschen auch die französische und italienische Sprache vollkommen inne haben, somit in denselben in Schrift und Sprache sich richtig und geläufig auszudrücken im Stande seyn; — endlich 6) soll sie zureichende Kenntnisse in weiblichen Arbeiten und im Nähen besitzen, um auf die vorzügliche Förderung auch dieses Unterrichts = Zweiges gedeihlich einwirken zu können; Ausbildung oder doch Verständniß in der Musik, im Zeichnen und Malen würde unter übrigens gleichen Umständen zur besonderen Empfehlung gereichen. — Alle diese Erfordernisse müssen durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse und Belege nachgewiesen werden. — Die mit der Stelle ei-

ner Obervorsteherin des k. k. Civil- und Mädchen-Pensionates verbundenen Emolumente sind: a) derzeit ein Jahresgehalt von 600 fl. C. M.; b) ein WagenpauSchale für die Zwecke der Anstalt mit jährlichen 120 fl. C. M.; — c) die unentgeltliche Wohnung im Pensionats-Gebäude, dann die Kost mit den Zöglingen am gemeinschaftlichen Tische; — d) kostenfreie Beheizung, Beleuchtung, Wäschereinigung, Bedienung, ärztliche Behandlung und unentgeltlicher Bezug der Arzneien, — und e) Pensionsfähigkeit nach den hiefür bestehenden Allerhöchsten Vorschriften. — Da übrigens nach den für das Lehr- und Erziehungs-Personale geltenden besonderen Allerhöchsten Anordnungen die Dienstposten in diesen Fächern nur provisorisch zu besetzen sind, und die definitive Bestätigung und Anstellung erst nach drei Jahren einzutreten hat; so wird auch die Verleihung der hier in die Frage gebrachten Stelle, den Fall einer in der erwähnten Dauer ausweisbar unmittelbar vorausgegangenen derlei öffentlichen Anstellung ausgenommen, nur in der vorerwähnten Art Statt finden, wogegen jedoch die dreijährige provisorische Dienstleistung, wenn nach deren Verlauf die definitive Bestätigung erfolgt, als wirkliche Dienstzeit gerechnet werden wird. — Die gehörig belegten Gesuche sind bei der k. k. n. ö. Landesregierung in Wien längstens bis 31. Mai l. J. zu überreichen. — Wien am 14. März 1844. — Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Hermenegilt Bager,
k. k. n. ö. Regierungs-Secretär.

3. 450. (3) Nr. 6597.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium hat mit Erlaß vom 5. Nov. 1843, Nr. 8094-P. P., anzuordnen befunden, daß das im Rentamtsbezirke Bogen ausgehende, dem Staats-Domänenfonde angehörige Urbar Passaier um den ausgemittelten FISCALPREIS pr. 23110 fl. 10 kr. W. W. C. M. der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden soll. — Dieses Urbar besteht: 1) In Grund- und Theilzinsen von jährlichen 432 fl. 49 kr.; 2) in andern Geldzinsen 56 fl. 56 kr.; 3) in ständigen Zehentrelutionen 13 fl. 21 kr.; 4) in 1593 Stück Cier; 5) in 10 Stück Kapäuner; 6) in 17 Stück Hühner; 7) in 1/2 Pfund Pfeffer; 8) in 8 Star Zwiebel; 9) in 58 Star 16²/₇ Maßl Roggen; 10) in 592 Star 27 Maßl Hafer, Innsbrucker Maßerei; 11) in 47 Yhrn Most; 12) in 17 Yhrn Prachlet; 13) in dem Be-

zuge a) eines Laudemiums pr. 1 fl. von einem ganzen Hof, 30 kr. von einem halben, 15 kr. von einem viertel und 7¹/₂ kr. von einem Achtel Hofsantheil in Kauf- und Tauschfällen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade. — b) Einer Consenstaxe pr. 30 kr., ohne Rücksicht auf die Größe des Grundgutes und der Kaufsumme. — Dieser Maßstab kann nur auf die Kaufsfälle solcher Grundgüter angewendet werden, welche im Gerichte Passaier liegen; in den übrigen Gerichtsbezirken kann aber bei Besitzveränderungen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade ein Laudemium pr. 4 kr. von jedem Kaufschillinggulden, wenn die Summe 50 fl. übersteigt, nebst der Consenstaxe pr. 30 kr. bezogen werden. — Dieser Bezug sub a und b zusammen beträgt nach einem Durchschnitt von 19 Jahren 70 fl. 39³/₄ kr. C. M. — 14) In der bis zum Jahre 1848 um jährliche 30 fl. verpachteten hohen und niedern Jagdbarkeit im ganzen Gerichtsbezirke Passaier, mit Ausnahme der kleinen Bezirke der 12 Schildhöfe, und des nach Taufenburg gehörigen Thales Pflrad; endlich 15) in der um jährliche 56 fl. bis einschließlich 1852 neuerlich verpachteten Fischerei-Gerechtigkeit im Passaierfluß, so weit, als sich der Gerichtsbezirk erstreckt; jedoch erscheinen als Mitberechtigte, die Schildhöfebesitzer, welche die Fischerei inner den Grenzen ihrer Güter, und Joseph Haller in Fußstapfen des Herrn Grafen v. Fuchs für den Hausbedarf ausüben dürfen. — Dieses Urbar, welches durchschnittlich einen Jahresnutzen von 1506 fl. 11 kr. abgeworfen hat, ist außer den gewöhnlichen Dominical- und Rustical-Steuern, welche auf 6 Termine 166 fl. 42³/₄ kr. W. W. C. M. betragen, mit keinen andern Passivlasten behaftet. — Hinsichtlich der Behebung der Urbarialgefälle muß zum Passaier alle Jahre am 1. Mai, zu Meran und Lana aber um Martinizeit eine Bauflist (Preception) abgehalten werden. — Die Versteigerung wird am 18. Mai 1844 Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der Kanzlei des k. k. Rentamtes zu Bogen mit Vorbehalt der Genehmigung der h. St. G. W. Hofcommission abgehalten werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Feilbietung oder Versteigerung geschieht, sind folgende: 1) Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realität zu besitzen befähiget und geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in C. M. oder

in öffentlichen auf C. M. und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 3) Der Ersteher hat die Hälfte des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Gefällen und Gerechtsamen mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die Urbarialgefälle als Special-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität verschicken, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinsen, binnan fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 4) Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Urbar, so wie es in der Versteigerungs-Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in W. W. C. M., welche für das Urbar geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations- Bedingungen unterwerfen wolle, welche in das Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem im §. 2 näher bestimmten zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen, unter der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei

Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei den k. k. Landes-Präsidenten und Kreisämtern der benachbarten Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck am 21. Februar 1844. Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dieler,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 463. (2)

Nr. 227.

E d i c t.

Datie mit Edict vom 10. Februar 1844, Zahl 112, auf den 18. März, 19. April und 18. Mai 1844 angeordneten Tagfahrten zur Feilbietung der Peter und Johann Obsteischen Realitäten zu Wüstrieg sirt wurden, so geschieht hievon die Veräußerung.

Bezirksgericht Pölland am 18. März 1844.

Z. 441. (3)

Nr. 618|64.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen zur Vor- nahme der, in der Executionssache des Franz Moschnik aus Puchenstein in Kärnten, wider Joseph Reznik aus Lake, wegen schuldigen 162 fl. 9 kr. c. s. c., bewilligten Feilbietung der Joseph Reznik'schen, zu Lake im Tuhajner Thale sub Conf. Nr. 12 liegenden, zur Herrschaft Kreuz und Oberstein sub Rectif. Nr. 140, Urb. Nr. 187 dienstbaren, auf 3262 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten $1\frac{1}{3}$ Hube, die Tagsatzungen auf den 6. Mai, den 5. Juni und den 8. Juli, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte der bezeichneten Realität mit dem Beifuge angeordnet worden, daß diese $1\frac{1}{3}$ Hube nur bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung veräußert werden kann.

Die diesfälligen Licitationsbedingungen, das Schätzungs-Protocoll und der Grundbuchextract liegen in der Gerichtskanzlei zur vorläufigen Einsicht und zur Abschriftenertheilung bereit.

Münkendorf den 13. März 1844.

3. 459. (2)

E d i c t.

Nr. 728/44.

von Göttenitz gehörigen, laut Protocoll vom 18. Jänner 1844, Nr. 173, zusammen auf 75 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen Schuldigen 72 fl. 15 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 30. April, dann 10. und 24. Mai 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Göttenitz angeordnet worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisage eingeladen, daß diese Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung und nur bei der dritten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhebenen Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschie am 12. März 1844.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Mühlendorf wird kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Johann Sojar aus Innergoritz, als Bevollmächtigten seines Eheweibes Elisabeth gebornen Scheschel, um Einberufung und sohinige Todeserklärung des schon vor 45 Jahren unbekannt, wohin aus seinem Geburtsorte Mannsburg sich entfernten, und seither nicht wieder zurück gekommenen Lucas Scheschel, über diesen den Joseph Zbesnik, vulgo Karobe, von Mannsburg als Curator aufgestellt.

Der Lucas Scheschel wird nun mit dem Beisage vorgeladen, daß dieses Gericht, wenn er während der einjährigen Zeitriff nicht erscheint, oder das Gericht sonst in die Kenntniß seiner Existenz nicht setzt, zur Todeserklärung desselben schreiten, und sein Vermögen den bekannten und sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Mühlendorf den 30. März 1844.

3. 464. (2)

E d i c t.

Nr. 255.

Da bei der mit Edict vom 16. Februar 1844, Nr. 118, auf den 21. März 1844 angeordneten Tagfahrt zur executiven Feilbietung der, dem Peter Kurre gehörigen Realitäten zu Unterradenze kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der zweiten auf den 22. April angeordneten Tagfahrt sein Verbleiben.

Bezirksgericht Pölland am 24. März 1844.

3. 471. (2)

E d i c t.

Nr. 409.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschie wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Fink von Neulag, durch seinen Bevollmächtigten Adolph Haus, von Gottschie, in die executive Feilbietung der, dem Lucas Eppich gehörigen, auf 190 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Hube Nr. 24 in Alllag sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 350 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 17. April, 17. Mai und 15. Juni l. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nur um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 190 fl., bei der dritten Tagfahrt aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschie am 24. Februar 1844.

3. 470. (2)

E d i c t.

Nr. 541.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschie wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Adolph Haus, Bevollmächtigten des Johann Weber von Göttenitz, in die executive Feilbietung der, dem Peter Riser

3. 442. (3)

E d i c t.

Nr. 1003.

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wippach haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des, am 12. Februar 1844 zu Wippach Nr. 101 verstorbenen Andreas Widrich, entweder als Erben oder als Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiteres erfolgen wird.

Bezirksgericht Wippach am 21. März 1844.

3. 443. (3)

E d i c t.

Nr. 714.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Leonhard Weili von Adelsberg, Bevollmächtigter des Johann Gandassi von Wippach, in die executive Versteigerung der, dem Executen Johann Rupnik von St. Weith gehörigen Realitäten, als: des dem Gute Neukoffel zu Präwald sub Urb. Nr. 312 dienstbaren Weingartens voistri Verh; dann der, der Gült Burg Wippach sub Urb. Fol. 1 unterthänigen ^{114/2592} Hube; endlich des in St. Weith sub Const. Nr. 37 gelegenen, der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 106 zinsbaren Hauses, im geichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1270 fl., wegen aus dem Contumaz-Urtheile ddo. 22. März 1843, Nr. 901, schuldigen 910 fl. sammt 5% Interessen und 5 fl. 31 kr. Gerichtskosten gewilliget, und zu deren Wohnnahme drei Feilbietungstagfahrungen, und zwar auf den 24. April, 23. Mai und 25. Juni d. J., Früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage besaumt worden, daß obige Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben, und die Kauflustigen mit dem Anhang hiezu eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationbedingnisse und die Grundbuchsextracte hiergerichts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wippach am 2. März 1844.

3. 445. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Declava von Brittof, in die executive Feilbietung der, den Eheluten Johann und Helena Nebek von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 182 und Rectf. Nr. 19 dienstbaren, gerichtlich auf 701 fl. bewertheten $\frac{3}{8}$ Hube, wegen, aus dem wirthschafts-ämtlichen Vergleiche vom 30. September 1859 schuldiger 53 fl. c. s. c. gewilliget, und es seien zu deren Vornahme die Termine auf den 29. April, 29. Mai und 1. Juli d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Niederdorf mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese $\frac{3}{8}$ Hube bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hint-gegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Citationbedingnisse können täglich hierramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 17. Februar 1844.

3. 446. (3)

E d i c t.

Nr. 295.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Croatiisch und dessen gleichfalls unbekanntem Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe wider sie Mathias Croatiisch von Oberlesetsche bei diesem Gerichte die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der zu Oberlesetsche gelegenen, der löblichen Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 930 dienstbaren $\frac{3}{8}$ Hube angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Bescheide vom 6. Februar d. J. die Tagsagung auf den 28. Juni d. J. früh um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Declava von Brittof zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe zukommen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und überhaupt in alle rechtliche ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienksam finden; widrigenfalls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 6. Februar 1844.

Nr. 402. 3. 444. (3)

E d i c t.

Nr. 633.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Matthäus Perhauz und dessen gleichfalls unbekanntem Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe wider sie Andreas Perhauz von Senofetsch die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 51 und Rectf. Nr. 29 dienstbaren $\frac{1}{3}$ Hube sammt Garten angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsagung auf den 2. Juli d. J. früh um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Franz Postianzhiz von Senofetsch zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe mittheilen, oder aber auch selbst einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt den rechtlichen ordnungsmäßigen Weg einzuschreiten wissen mögen, den sie zu ihrer Vertheidigung dienksam finden; widrigenfalls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 8. März 1844.

3. 448. (3)

E d i c t.

Nr. 389.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Pugel von S. Ruprecht, Bevollmächtigten der Verzehrungssteuer Pachtung des Bezirks Neudegg, wider Anton Eporn von heil. Kreuz, in die executive Feilbietung der, dem Leptern gehörigen, der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. 687 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube, der eben dahin sub Urb. Nr. 449 unterthänigen Wiese sa lognù und des der Herrschaft Krosenbach sub Nr. 12 bergrechtlichen Weingartens in Krischenverch, wegen schuldigen 46 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsagungen auf den 23. April, 23. Mai und 22. Juni 1844, jedesmal früh um 9 Uhr in loco heil. Kreuz bei Rassenfuß mit dem Beisatze bestimmt worden, daß besagte Realitäten bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswerthe pr. 472 fl. hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Citationsbedingnisse und die Grundbuchs-tracte können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Kanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Neudegg am 12. März 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 476. (1) Nr. 796.

E u r r e n d e.

Maßregel über die Einhebung der, wegen schwerer Polizei = Uebertretungen und Polizei = Vergehen verhängten Geldstrafen, und deren Abfuhr an die betreffenden Armen = Institute. Die Landesstelle findet anzuordnen, daß in Einkunft alle Straferkenntnisse, womit Geldstrafen verhängt werden, gleichzeitig mit deren Publication, derjenigen Armeninstituts = Vorsetzung, an welche der Strafbetrag abzuführen ist, mitgetheilt werden, und in dem betreffenden Untersuchungs = und Strafacte eine solche Mittheilung ersichtlich gemacht werde. — Gleichzeitig wird bemerkt, daß sämtliche Parteien, welche zu Geldstrafen verurtheilt werden, berechtigt seyen, sich die ordnungsmäßige Abfuhr des Strafbetrages quittiren zu lassen. — Laibach am 16. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur,
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice = Präsident.
Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

Der Grundbuchs = Extract, das Schätzungs = Protocol und die Licitation = Bedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 6. Jänner 1844.
Anmerkung. Bei der 1. Feilbietung = Tagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 469. (1) Nr. 354.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lukas Tschuf aus Laibach, Cessionär des Anton Pouschin, wegen ihm schuldigen 102 fl. 20 kr. M. M. sammt allen Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der zu dem Verlasse des sel. Joseph Lanko von Sapotok gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 850 A et Rectif. Nr. 321 A zinsbaren 1/2 Kaufrechtshube gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Tagfahrten, als auf den 29. März, 30. April und 31. Mai d. J., jedesmal Vormittag um 11 Uhr im Orte Sapotok mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese 1/2 Hube nur bei der 3. Tagfahrt unter dem Schätzungswerte pr. 1200 fl. dahin gegeben werden wird.

Das Schätzungs = Protocol und die Licitation = Bedingnisse können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.
Bezirksgericht Reifnitz den 5. Februar 1844.
Anmerkung. Bei der 1. Feilbietung = Tagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Stadt = und landröthliche Verlautbarungen.

3. 477. (1) Nr. 2633. et 2744.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird hiemit kund gemacht, daß der mit dem Edicte ddo. 4. December 1843, 3. 10949, eröffnete Conkurs über das Vermögen des Wenzl Jessenko aufgehoben worden sey. — Laibach am 23. März 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 468. (1) Nr. 4.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über executive Ausschreiten des Hrn. Joseph Braune von Gottschee in die öffentliche Versteigerung der dem Joseph Schuner eigenthümlichen, im Markte Reifnitz sub Cons. Nr. 13 liegenden, der löbl. Pfarrhofes gült Reifnitz sub Urb. Fol. 13 dienstbaren Realität, wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und hierzu 3 Termine, nämlich: der 1. auf den 6. März, der 2. auf den 29. April und der 3. auf den 31. Mai d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn ebengenannte Realität bei der 1. und 2. Feilbietung = Tagssagung um den Schätzungswert pr. 826 fl. 40 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben werden würde.

3. 465. (1) Nr. 144.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Franz Burger in Poggnitz, Cessionärs des Paul Koroschitz von Kraxen, wider Johann Klopferschitz von Korpach, in die executive Feilbietung der, dem Lettern gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, zu Korpach sub Co. sc. Nr. 36 gelegenen, dem Gute Luffstein sub Urb. Nr. 111 dienstbaren behauften Ganghube, in einem gerichtlich erhobenen Werthe von 2175 fl. 40 kr., wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile vom 26. Juni 1841, Zahl 29, noch schuldigen 98 fl. 33 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Feilbietung = Tagssagungen, und zwar auf den 9. April, 30. Mai und 1. Juli d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange angeordnet worden, daß obgedachte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung = Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber unter demselben hintangegeben werde.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungs = Protocol, der Grundbuchs = Extract und die Licitation = Bedingnisse, worunter die Obliegenheit für jeden Licitanten zum Erlage einer baren Caution von 120 fl. E. M. festgesetzt ist, während den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden können.

k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 26. Jänner 1844.

(3. Amts = Blatt Nr. 42. d. 6. April 1844.)

3. 466. (1) **G o i c e** Nr. 63.

Von dem k. k. vereinten Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Wurzbach, in Vertretung der Margareth und Maria Woiz, Priester Georg Woiz'sche Erbinnen, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 7. April 1843, Zahl 854, Schuldiger 200 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Schuldner Joseph Wolcher gehörigen, in Radomle gelegenen, dem Gute Rothenbüchel sub Rectif. Nr. 25 dienstbaren, gerichtlich auf 1029 fl. 20 kr. geschätzten halben Hu-

be gewilliget, und zur Vornahme derselben am Orte der Realität die Tagungen auf den 2. Mai, 3. Junt und 2. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhange angeordnet worden, daß obige Hube bei der ersten und zweiten Tagung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben veräußert werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 1. März 1844.

3. 475. (1) Nr. 849.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Radmannsdorf werden nachbenannte, zur Militärstellung berufene und mit erloschenen Pässen abwesende, dann auf die Vorladung nicht erschienene Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e n	W o h n o r t	Nr.	P f a r t	Geb.-Jahr
1	Johann Pogatscher	Pirasschiz	6	Löschach	1822
2	Primus Kristan	Oberleibniz	3	Radmannsdorf	1822
3	Peter Zottel	Löschach	11	Löschach	"
4	Matthäus Schuab	detto	12	detto	"
5	Simon Potozhnik	Wodeschiz	29	Weldes	"
6	Johann Scherion	Rezhiz	25	detto	"
7	Johann Kleindienst	Breslach	33	Möschnach	1824
8	Andre Pogazher	Pirasschiz	6	Löschach	"
9	Johann Sima	Poglschiz	25	Obergörjach	"
10	Valentin Serna	Untergörjach	9	detto	"
11	Joseph Wexler	Großgutenfeld	2	Möschnach	"
12	Joseph Zansch	Hraschach	2	Lees	"
13	Joseph Smolej	Kernizs	10	Obergörjach	"
14	Thomas Gartner	Kropp	38	Kropp	"
15	Jacob Meidl	detto	70	detto	"
16	Blas Kunzhiz	Neufusch	6	Obergörjach	"
17	Barthl Kenda	Polschiza	6	Duschische	"
18	Georg Schlieber	Presrena	10	detto	"
19	Matthäus Kriviz	Radmannsdorf	41	Radmannsdorf	"
20	Lucas Triplat	Scherouniz	13	Bresniz	"
21	Thomas Ruhous	detto	23	detto	"
22	Franz Legat	Selo	9	detto	"
23	Barthl Murnik	Elatna	8	Wigau	"
24	Mathias Brovet	Steinbüchl	26	Steinbüchl	"
25	Simon Schlieber	detto	70	detto	"
26	Johann Kodras	Wigau	59	Wigau	"
27	Franz Waland	detto	38	detto	"
28	Johann Zekler	Wodeschiz	16	Weldes	"

aufgefordert, sowenig binnen 4 Monaten anher zu erscheinen, widrigens sie als Rekrutirungsfüchtlinge behandelt und sich die gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf am 31. März 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 467. (1)

Nr. 7. 1.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 15. April 1841 zu Kolitschau ohne Testament verstorbenen Halb-übertinn und Witwe Maria Ras gebornen Urbas irgend einen Anspruch zu machen haben, zu der dießfalls nach ihr auf den 15. Juni d. J. früh um 9 Uhr vor dieser Abhandlungsbekörde angeordneten Liquidationstagsatzung mit den rüchigen Rechtsbehelfen, bei Vermeidung der im §. 814 b. B. B. angedeuteten Folgen, zu erscheinen.

R. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 12. März 1844.

3. 460. (2)

Ein Verwalter,

welcher ledig ist, in der Deconomie so wie auch in der Grundbuchführung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, auch eine Caution von 500 fl. C. M. im Baren leisten kann, wird auf ein sehr bedeutendes Gut in Unterkrain aufzunehmen gesucht. Näheres zu erfragen ist im Zeitungs-Comptoir.

3. 455. (1)

Gefertigte, welche auf der St. Peterßvorstadt Nr. 138 wohnt, zeigt ergebenst an, daß sie sich in einer Fabrik das Strohhutwaschen, Putzen und Modernisiren gründlich eigen gemacht habe. Sie verbindet sich zu einer schnellen Bedienung und zu den billigsten Preisen.

Philippine Schön.

3. 473. (1)

Unterzeichnete gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß bei ihr alle Gattungen Damen- und Männerstrobhüte gepußt und um die billigsten Preise modernisirt, so wie auch andere Seidenhüte und Häubchen verfertigt werden.

Katharina Paradeiser,

Modistin, wohnhaft am Platz im Cantoni'schen Hause Nr. 12 im zweiten Stocke.

(3. Intell. Blatt Nr. 42. d. 6. April 1844.)

3. 474.

Zur heutigen Extra-Beilage.

(Aus dem Journal des Oesterreichischen Lloyd.)

Das diesem Blatte beiliegende Verzeichniß der von der k. k. priv. Gesellschaft Assicurazioni Generali Austro Italiche im Laufe des verfloßnen Jahres bezahlten Schäden scheint uns die Aufmerksamkeit unserer Leser zu verdienen.

Die Bedeutung jener Schäden, welche sich auf die Anzahl von 2776 und die erhebliche Gesammtsumme von fl. 642,091 kr. 51⁷) belaufen, beweiset am besten, wie leicht das eigene Vermögen durch Wechselfäule der Elemente gefährdet und sogar vernichtet werden kann, und wie heilbringend demnach die Errichtung der Versicherungsanstalten wirkt, welche Hülfeleistung für dergleichen Unglücke darbieten, und darum auch allgemeine Anerkennung finden, denn die Thatsache, daß die Institution der Versicherungen ursprünglich bloß für die Seegefahren beabsichtigt, nach und nach in Folge ihrer nützlichen Anwendbarkeit, auch auf die vom Feuer und aller sonstigen Elementarereignisse verursachten Schäden ausgedehnt wurde, läßt keinen Zweifel mehr übrig, daß die Versicherungen wesentliche gemeinnützige Dienste zu leisten vermögen.

Die Anerkennung dieser Dienste kann sich aber nur steigern, wenn man bedenkt, daß außer der Gesellschaft Assicurazioni Generali Austro Italiche (welche unter den inländischen den ausgebreitetsten Verkehr zu haben scheint, da wir in der That sehen, daß selbe jedes Jahr mehr Schäden als die übrigen Gesellschaften ersetzt, und dennoch größere Kräfte besitzt), in unserer Monarchie noch manche andere ebenfalls großartige, sowohl auf Actien, als auf Wechselfeitigkeit gegründete Versicherungsunternehmen zu sehen, welche auch sehr namhafte Schäden zahlen, und daß diese Massen von Schäden nur einen Theil des, den Eventualitäten der Elemente ausgeföhnten Werthes betreffen, denn es ist undenkbar, daß nicht einmal die Hälfte davon unter den Schutz der Assicuranz gestellt ist.

Die Leichtigkeit und Häufigkeit, womit die Schäden sich ereignen, müssen also Jedermann überzeugen, wie rathsam es ist, sich der Versicherung theilhaftig zu machen, um so mehr als die Prämien zur Erlangung derselben äußerst niedrig sind, und man demnach mittelst einer kleinen Auslage sich die völlige Sicherheit, und die nicht minder schätzbare moralische Beruhigung verschafft, beim Eintreten des Schadens den Erfaß gewiß zu empfangen.

Diese Beruhigung ist ganz natürlich und drängt sich von selbst auf, wenn man erwägt, daß abgesehen von den Bürgschaften, welche die Versicherungsanstalten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die eigenen dazu bestimmten Capitalien und Reservecfonds darbieten, sie schon durch die große Zahl der eingehenden Prämienbeträge (welche, wenn auch einzeln mäßig, und darum in ihrer Einzelheit

*) Dieselbe Gesellschaft zahlte:

im Jahre 1840 fl.	467,848 kr.	49	für 1,070 Schäden
" 1841 "	549,763 "	43	" 1,207
" 1842 "	617,489 "	40	" 2,216

kaum zur Entschädigung des kleinsten Unfalls genügend, doch vereinigte namhafte Summen bilden) in den Stand gesetzt sind, selbst den bedeutendsten Schäden Trost zu bieten, und dies besonders bei jenen Gesellschaften, welche, wie die Assicurazioni Generali Austro Itäliche vielfältige Versicherungszweige ausüben, da sie das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe jeder einzelnen Branche durch jenes sämmtlicher Zweige noch besser begründen können, indem es bei Ausübung mehrer Zweige wahrscheinlicher ist, die etwaigen Verluste des einen mit den etwaigen Gewinnsten des andern im richtigen Verhältnisse zu erhalten.

Es ist daher erfreulich zu sehen, daß unter dem Schutze unserer weisen Regierung, welcher die Nützlichkeit derartiger Etablissements nicht entgehen konnte, und dieselben darum auch mit besonderen Begünstigungen ermunterte, unsere Monarchie manche Versicherungsanstalten aufzuweisen hat, welche in keiner Beziehung jenen des Zustandes nachstehen, und die wünschenswerthesten Garantien darbieten, indem bloß die vorbenannte Assicurazioni Generali Austro Itäliche, wie aus gedachtem Verzeichnisse ersichtlich, ihren Obliegenheiten über fl. 5 000,000 Gewährleistungsfonds entgegenzustellen hat, wovon ein großer Theil auf Grundgüter angelegt sind.

Diese kurz angedeuteten Vortheile der Versicherungen sind mit noch größerem Grund in Betreff der Lebensversicherung zu würdigen, da es sich hierbei handelt für das Wohl der theuern Angehörigen zu sorgen, und es ist daher angenehm, daß diese Versicherungen auch in unserm Lande eine wachsende Theilnahme erregen, da, wie wir in Erfahrung brachten, von der Totalsumme des osterwähnten Verzeichnisses, mehr als fl. 54,000 der Abtheilung der Lebensversicherung angehören, welche zum Theile zu Gunsten von armen Familien, und zum Theile auch zu Gunsten von Gläubigern fielen, die sonst ihre Forderungen ganz eingeküßt hätten.

Wir können deshalb nur anempfehlen, derartige Versicherungen, welche das Mittel darbieten, Aussteuer für unsere Kinder zu begründen, eine ruhige Existenz der eigenen Person für das höhere Alter zu sichern, so wie für die hinterbleibenden Familien nach unserm Ableben zu sorgen, nicht nur für sich selbst zu denügen, sondern auch die Wohthaten derselben den eigenen Freunden und Bekannten begreiflich zu machen, da Jedermann, welcher zur Ausbreitung dieser Institution beiträgt, gleichzeitig den Sinn zur Ordnung, Vorsicht und Ersparniß, diese wesentlichen Bedingungen des häuslichen Glücks, befördert.

Literarische Anzeigen.

Bei **IGN. EDL. V. KLEINMAYR**,
Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Militär =

Schematismus

des österreichischen Kaiserthums
auf das Jahr 1844.

Preis 2 fl. C. M.

Z. 436. (2)

Im Verlage der Buchhandlung von **Ignaz Klang** in Wien sind neu erschienen und bei **Jgn. Edl. v. Kleinmayr** und **Georg Lercher** in Laibach vollendet zu haben:

Stierle-Holzmeister's
gesammelte humoristische

Novellen, Erzählungen
und Gedichte.

Erste Original-Gesamt-Ausgabe in 3 Bänden, Schiller-Format. fl. 8.; auf feinstem Velinpapier mit größter Eleganz gedruckt, in Umschlägen broschirt.

16. Wien 1844, 733 Seiten stark. Enthaltend:

Band 1) Die Regiments-Müge. — (Novelle.) Die Jagdpartie. — (Erzählung für Musik- und Jagdfreunde.) Die Abenteuer im Bado. — (Novelle.)

Band 2) Die Staufserien des Herrn Achilles von Eisenfest. — (Novelle.) Der alte Steinbruch im Wolfsegaben. — (Erzählung.) Die Gemälde-Versteigerung. — (Skizze aus dem Leben.)

Band 3) Der Hühnerhund. — (Erzählung.) Ein Paar Bilder aus Ischl's Umgegend — (Landschaft-Schilderung.) Gedichte. — Charaden. — Räthselspiele.

Das ganze Werk kostet 3 fl. 40 kr. C. M.

Z. 440. (3)

Bei **Georg Lercher**, Buchhändler in Laibach, ist Folgendes, in dem Nachlasse der Frau **Caroline Pichler**

vorgefundene Werk so eben im Druck vollendet und zu haben:

Denkwürdigkeiten
aus meinem Leben.

von
Caroline Pichler.

3 Bändchen. gr. 12. Druckvelinpapier. In Umschlag brosch. 5 fl. C. M.

Caroline Pichler, deren Leben in eine ereignisreiche Zeit fiel, deren Haus der Sammelplatz aller literarischen Notabilitäten war, theilt uns hier als scharfe Beobachterinn sehr anziehende Details mit. Sie malt die Eindrücke, welche die großen Weltbegebenheiten auf ihr theilnehmendes Gemüth gemacht haben, und liefert zugleich zahlreiche, interessante Beiträge zur Literaturgeschichte, zur Biographie und Charakteristik von Staatsmännern, Künstlern und Gelehrten. Besonders interessant ist auch die rücksichtslose Wahrheitsliebe, womit uns die Verfasserinn einen Blick in ihr eigenes Geistes- und Gemüthsleben eröffnet.